

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Dietikon, 01.01.2025

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen den Parteien vereinbarten Werkvertrages oder Auftrages.
- 1.2 Diese AGB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Planung und Installation von Anlagen der Gebäudetechnik und in deren Zusammenhang durch die Limmat Gebäudetechnik AG.
- 1.3 Anderslautende Bedingungen haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Limmat Gebäudetechnik AG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2. Angebot

- 2.1 Ein Angebot ist während der von der Limmat Gebäudetechnik AG genannten Frist verbindlich.
- 2.2 Enthält ein Angebot keine Frist, bleibt die Limmat Gebäudetechnik AG während 30 Tagen gebunden.
- 2.3 Zusätzliche Anforderungen, die nicht im Angebot enthalten oder nach Vertragsabschluss eingebracht werden, sind separat schriftlich zu vereinbaren.
- 2.4 Die von der Limmat Gebäudetechnik AG erstellten Pläne und Offerten bleiben bis zur Auftragserteilung in dessen Besitz und dürfen ohne dessen Einverständnis nicht an Dritte weitergegeben werden.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertragsabschluss kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- 3.2 Mündlich abgeschlossene Verträge werden seitens der Limmat Gebäudetechnik AG schriftlich (Auftragsbestätigung) bestätigt.
- 3.3 Die folgenden Schriftstücke sind Vertragsbestandteile des Vertrages in der folgenden Rangordnung, die bei Widersprüchen gilt:
 - A. Das schriftlich ausgefertigte unterzeichnete Vertragsdokument (Werkvertrag). Ist kein schriftliches Vertragsdokument vorhanden, gilt die unterzeichnete Offerte bzw. die unterzeichnete Auftragsbestätigung der Limmat Gebäudetechnik AG.
 - B. Die von der Bauleitung und vom Kunden genehmigten Pläne und technischen Angaben.
 - C. Die Norm SIA-118:2013 „Allgemeine Bestimmungen für Bauarbeiten“.
 - D. Die Norm SIA-118/380 „Allgemeine Bedingungen für Gebäudetechnik“.

4. Leistungen

- 4.1 Der Umfang der Leistungen der Limmat Gebäudetechnik AG (inkl. der Leistungsabgrenzung) ist im Vertragsdokument bzw. der Offerte oder der Auftragsbestätigung festgelegt.

5. Vergütung

- 5.1 Die Vergütung erfolgt entweder nach Aufwand, als Pauschalpreis oder Globalpreis und wird in der

Vertragsurkunde oder der Offerte bzw. Auftragsbestätigung festgelegt.

- 5.2 Ohne abweichende Vereinbarung werden die Arbeit und das Material nach Zeit und Aufwand aufgrund der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Ansätze der Limmat Gebäudetechnik AG (gemäss Vertrag bzw. Offerte oder Auftragsbestätigung) in Rechnung gestellt. Reisekosten, Transportkosten und andere Nebenkosten werden dem Kunden, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, nach Leistungsfortschritt oder Abschluss in Rechnung gestellt.
- 5.3 Vom Kunden verlangte Mehrleistungen und Änderungen werden zu den im Vertrag oder in der Offerte (Nachtrag) bzw. Auftragsbestätigung angewendeten Ansätzen in Rechnung gestellt. Verlangte Überzeit und Sonntagsarbeit wird mit den üblichen Zuschlägen verrechnet, sofern nichts anderes geregelt ist und diese nicht bereits im Angebot enthalten sind.
- 5.4 Sofern im Vertrag oder der Offerte bzw. Auftragsbestätigung Globalpreise vereinbart werden, behält sich die Limmat Gebäudetechnik AG eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt der Offerte und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern.
- 5.5 Bei Global- und Pauschalpreisen erfolgt ausserdem eine Preisanpassung, wenn;
 - A. Die Arbeitstermine aus einem von der Limmat Gebäudetechnik AG nicht verschuldeten Grund geändert werden müssen;
 - B. Art und Umfang der vereinbarten Leistungen eine wesentliche Änderung erfahren haben;
 - C. Auf Grund von unvollständigen Informationen durch den Auftraggeber und / oder anderen Verhältnissen am Auftragsort das Material oder die Ausführung geändert / angepasst werden muss und das nicht vorhersehbar war.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sofern keine anderen Abmachungen vereinbart sind, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Rechnungen für jegliche Leistungen sind zahlbar innert 30 Tagen rein netto.

Bei grösseren oder über einen längeren Zeitraum dauernden Aufträgen, werden dem Baufortschritt (prozentual) entsprechende Teilzahlungen in Rechnung gestellt. Diese sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

Der Kunde darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von der Limmat Gebäudetechnik AG nicht anerkannter Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen.
- 6.2 Wenn auf der Rechnung ein 2 % Skontoabzug bei einer Zahlung innert 10 Tagen vereinbart wurde, darf davon Gebrauch gemacht werden.
- 6.3 Nach der zweiten Mahnung behaltet sich die Limmat Gebäudetechnik AG vor einen Verzugszins von 5% auf den Rechnungsbetrag aufzurechnen.

7. Termine

- 7.1 Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn dies die Parteien in der Vertragsurkunde bzw. Offerte ausdrücklich vereinbart haben.
- 7.2 Werden Termine nicht eingehalten, hat der Kunde die LGT AG durch schriftliche Mahnung und unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist in Verzug zu setzen.
- 7.3 Eine Frist ist auch dann eingehalten, wenn der bestimmungsgemässe Betrieb möglich beziehungsweise nicht beeinträchtigt ist, aber noch Nacharbeiten oder weitere Leistungen erforderlich sind.

- 7.4 Kann die Leistung aufgrund von Verzögerungen, die nicht die Limmat Gebäudetechnik AG zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erbracht werden, so hat die Limmat Gebäudetechnik AG Anspruch auf eine Anpassung des Terminprogramms und auf eine Verschiebung der vertraglich festgelegten Termine.
- 7.5 Kein Verschulden der Limmat Gebäudetechnik AG liegt namentlich vor bei Verzögerungen infolge von höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen, nicht voraussehbaren Baugrundverhältnissen, Umweltereignissen und bei Verspätungen, welche aufgrund von Abhängigkeiten von Dritten entstanden sind. Hier muss der Auftraggeber die entstandenen Mehrkosten tragen.
- 7.6 Sobald die Limmat Gebäudetechnik AG Verzögerungen erkennt, werden diese unverzüglich dem Kunden und oder der Bauleitung gemeldet.

8. Abnahmen

- 8.1 Die Arbeiten sind vom Kunden oder seinem Beauftragten zusammen mit der Limmat Gebäudetechnik AG abzunehmen. Sobald dem Kunden die Abnahmebereitschaft gemeldet wird, hat er die Arbeiten innerhalb von 30 Tagen zu prüfen und der Limmat Gebäudetechnik AG allfällige Mängel unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er dies, gelten die Arbeiten als abgenommen. Ab dem Übergabezeitpunkt oder im Falle einer Inbetriebnahme gilt die 2-jährige Garantiefrist oder gemäss Werkvertrag.
- 8.2 Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, welche die Funktionstüchtigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, darf die Abnahme nicht verweigert werden. Die Limmat Gebäudetechnik AG hat derartige Mängel innert der vereinbarten Frist zu beheben. Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln kann der Kunde die Abnahme verweigern. In diesem Falle hat er der Limmat Gebäudetechnik AG eine angemessene Nachfrist zu gewähren, innerhalb welcher der vertragsmässige Zustand herzustellen ist. Danach ist dem Kunden die Abnahmebereitschaft erneut anzuzeigen.

9. Gewährleistung

- 9.1 Die Limmat Gebäudetechnik AG übernimmt, wenn nichts anderes vereinbart wurde, eine Gewährleistung von zwei Jahren (gemäss SIA) ab Abnahme der vollständig erbrachten vertraglich geschuldeten Leistung. Die Frist beginnt am Tag nach der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Kunden. Liegt kein Abnahmeprotokoll vor, gilt das Werk im Falle der Inbetriebnahme durch den Kunden oder dem Stellen der Schlussrechnung als abgenommen. Für Apparatelieferungen gilt die Gewährleistung gemäss den Bestimmungen des Herstellers.
- 9.2 Liegt ein Mangel vor, verpflichtet sich die Limmat Gebäudetechnik AG, den Mangel innert angemessener Frist und auf ihre Kosten zu beheben (Nachbesserung). Jedoch nur wenn der Kunde den Mangel unverzüglich nach Entdeckung angezeigt hat.
- 9.3 Keine Gewährleistung besteht für Mängel, die nicht durch die Limmat Gebäudetechnik AG zu vertreten sind, wie beispielsweise mangelhafte Instandhaltung, natürliche Abnutzung durch unsachgemässe Bedienung usw. Für daraus resultierende Schäden lehnt die Limmat Gebäudetechnik AG jegliche Haftung ab.

10. Haftung

- 10.1 Der Unternehmer haftet für unmittelbare und direkte Schäden, die der Unternehmer bei der Vertragserfüllung schuldhaft verursacht hat, bis zum Betrag von maximal und gesamthaft CHF 10'000'000.00. Jede weitergehende Haftung für Schäden aller Art und gleich aus welchem

Rechtsgrund ist im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen, so insbesondere die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, Folgeschäden, unvorhersehbare Schäden und reine Vermögensschäden (z.B. Umsatzausfälle, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Regressforderungen etc.). Die Haftung für Personenschäden bleibt unbeschränkt. Das Wandelungsrecht ist in jedem Fall ausgeschlossen.

11. Zahlungsverzug

- 11.1 Ein Zahlungsverzug berechtigt die LGT zur Unterbrechung der vereinbarten oder von ihr zugesicherten Leistung.

12. Eigentums- und Nutzungsrechte

- 12.1 Pläne, Berechnungen, Kostenvoranschläge usw. sind Eigentum der Limmat Gebäudetechnik AG. Ohne Einwilligung ist die Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte untersagt. Werke und Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung der Auftragssumme Eigentum der Limmat Gebäudetechnik AG.

13. Datenschutz

- 13.1 Die Limmat Gebäudetechnik AG speichert und verarbeitet Kundendaten im Zuge von Offert Anfragen oder in mit einem Auftrag in Verbindung stehenden Arbeiten oder Abklärungen.
- 13.2 Die Limmat Gebäudetechnik AG sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

14. Gerichtsstand

- 14.1 Der Gerichtsstand für beide Parteien befindet sich am Sitz des Unternehmens.

15. Stundenansätze

Eidg. dipl. Installateur / Techniker / Projektleiter	CHF 155.00
Leitender Monteur	CHF 132.00
Haustechnikplaner	CHF 135.00
Zeichner	CHF 112.00
Servicetechniker	CHF 145.00
Monteur A	CHF 125.00
Monteur B	CHF 110.00
Lehrling 1. Jahr	CHF 75.00
Lehrling 2. Jahr	CHF 85.00
Lehrling 3. Jahr	CHF 90.00
Lehrling 4. Jahr	CHF 95.00
Überzeitzuschläge gemäss gesetzlicher Regelung und des gültigen GAV's.	

Ort / Datum:

.....

Unterschrift Kunde:

.....